

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen

A. Zielsetzung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Vorruhestandsleistungen soll durch eine Erweiterung der Erstattungspflicht des Arbeitgebers ergänzt werden, dessen langjährig beschäftigter älterer Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis in der Regel zunächst Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe und anschließend aufgrund der Arbeitslosigkeit vorzeitig Altersruhegeld erhält (59er-Regelung).

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, daß

- neben dem Arbeitslosengeld/der Arbeitslosenhilfe der Arbeitgeber in Zukunft auch das vorgezogene Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit zu erstatten ist, wenn der Versicherte ein vorzeitiges Altersruhegeld nur wegen der Arbeitslosigkeit geltend machen kann,
- Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe und vorgezogenes Altersruhegeld für insgesamt drei Jahre zu erstatten sind bei mindestens zehnjähriger Betriebszugehörigkeit,
- Arbeitgeber mit in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmern (ohne Auszubildende und Schwerbehinderte) von der Erstattungspflicht ausgenommen werden. Für Arbeitgeber mit nicht mehr als 60 Arbeitnehmern sollen die Erstattungsbeträge — gestaffelt nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer — ermäßigt werden.

Die Erstattungspflicht entfällt, wenn

- a) zur Fortführung des Betriebes öffentliche Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften oder wegen grundlegender Betriebsänderungen öffentliche Anpassungshilfen gewährt werden,
- b) der Arbeitgeber sich in nachhaltigen finanziellen Schwierigkeiten befindet und die Zahl der Arbeitnehmer in dem Betrieb, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt war, drastisch vermindert wird oder
- c) die Erstattung die Existenz des Betriebes gefährden würde.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Auswirkungen auf das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe nach Vollendung des 59. Lebensjahres und auf das vorgezogene Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit:

Entlastungen (–) in Mio. DM

	1984	1985	1986	1987	1988
Arbeitslosengeld/ Arbeitslosenhilfe	– 17	– 33	– 33	– 33	– 33
Vorgezogenes Alters- ruhegeld wegen Arbeitslosigkeit (ohne KVdR, ohne Zinsen, undynamisiert)	—	– 70	– 215	– 290	– 290

Außerdem entstehen in der Rentenversicherung geringfügige Beitragsmehreinnahmen.

Unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme von Vorruhestandsleistungen und der Weiterbeschäftigung älterer Arbeitnehmer ergeben sich per saldo Mehraufwendungen bei der Bundesanstalt für Arbeit und Lohnsteuermehreinnahmen:

	1984	1985	1986	1987	1988
Bundesanstalt für Arbeit	+ 15	+ 60	+ 120	+ 150	+ 150
Lohnsteuern	– 10	– 30	– 50	– 60	– 60

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (321) — 804 02 — Vo 4/84

Bonn, den 7. Februar 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat, dem der Gesetzentwurf am 13. Januar 1984 als besonders eilbedürftige Vorlage zugeleitet worden ist, hat in seiner 531. Sitzung am 3. Februar 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. In § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird „§ 128 Abs. 3 Satz 1“ durch „§ 128 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

2. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitslose innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, mehr als zwei Jahre in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, erstattet der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld für die Zeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres des Arbeitslosen; § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 sowie § 107 Satz 1 Nr. 2 gelten entsprechend. Die Erstattungspflicht tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß

1. der Arbeitslose innerhalb der letzten zwölf Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als zehn Jahre zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,

2. er in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und der anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes beschäftigt hat; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor dem Tag der Arbeitslosigkeit maßgebend ist, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird,

3. die Erstattung für ihn eine besondere Härte im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundeshaushaltsordnung bedeuten würde,

4. er sich in nachhaltigen und erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befindet und sich die Zahl der Arbeitnehmer in dem Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, um mehr als 15 vom Hundert innerhalb von zwei Jahren vermindert,

5. er zur Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit des Betriebes, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, öffentliche Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften erhält,

6. wegen grundlegender Betriebsänderungen öffentliche Anpassungshilfen gewährt werden,

7. der Arbeitslose das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet und weder eine Abfindung noch eine Entschädigung oder ähnliche Leistung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat,

8. er das Arbeitsverhältnis durch Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitslosen beendet hat oder

9. er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt nur, wenn der Arbeitslose mehr als zwei Jahre in dem Betrieb beschäftigt war.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Weist der Arbeitgeber nach, daß er

1. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder

2. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer

im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 beschäftigt hat, so mindert sich die Erstattungsforde- rung im Falle der Nummer 1 um zwei Drittel, im Falle der Nummer 2 um ein Drittel.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Auf Antrag des Arbeitgebers entscheidet das Arbeitsamt im voraus, ob für die Beendigung einer bestimmten Zahl von Arbeitsverhältnissen die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 nicht eintritt. Die Entscheidung wird für die geplante Beendigung von Arbeitsverhältnissen innerhalb eines

Zeitraums von höchstens zwölf Monaten, frühestens sechs Monate vor Beginn dieses Zeitraumes getroffen.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

3. § 134 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 128 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. das Arbeitsverhältnis nicht vor Vollendung des 57. Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist und
2. die Arbeitslosenhilfe längstens für 936 Tage zu erstatten ist; dabei sind die Tage abzusetzen, für die Arbeitslosengeld zu erstatten ist.“

4. Nach § 242 b wird folgender § 242 c eingefügt:

„§ 242 c

(1) § 128 ist in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn

1. das Arbeitsverhältnis vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) beendet worden ist oder
2. vor dem 12. Januar 1984
 - a) das Arbeitsverhältnis gekündigt oder seine Beendigung vereinbart oder
 - b) dem Arbeitnehmer eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten

worden ist und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1985 endet.

§ 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 in der vom ... (Tag des Inkrafttretens) an geltenden Fassung gilt jedoch auch in den Fällen des Satzes 1, soweit Arbeitslosengeld für die Zeit nach dem ... (Tag vor dem Inkrafttreten) gezahlt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt für die Arbeitslosenhilfe entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 1395 a wird folgender § 1395 b eingefügt:

„§ 1395 b

(1) Der Arbeitgeber, dessen Verpflichtung zur Erstattung von Leistungen durch Bescheid der Bundesanstalt für Arbeit nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes in der nach dem ... (Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung festgestellt worden ist, erstattet dem Träger der Rentenversi-

cherung der Arbeiter vierteljährlich die Aufwendungen für ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres des Versicherten, längstens jedoch für die Dauer von 36 Kalendermonaten, wenn der Versicherte bei Rentenbeginn ausschließlich die Voraussetzungen für dieses Altersruhegeld erfüllt. Erstattungspflichtig ist auch der Arbeitgeber, der gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit nur deshalb nicht zur Erstattung verpflichtet ist, weil der Versicherte für die Zeit der Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte, wenn der Versicherte bei dem Arbeitgeber nach Vollendung des 55. Lebensjahres mehr als zwei Jahre versicherungspflichtig beschäftigt oder nur deshalb nicht versicherungspflichtig beschäftigt war, weil er nach Artikel 2 § 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes versicherungsfrei oder auf Grund der in Artikel 2 § 1 b des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes genannten Vorschrift oder nach Artikel 2 § 1 c des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit worden ist. Der Erstattungszeitraum mindert sich um die Zeiträume einer Erstattung nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes, wobei die Erstattung für je 26 Tage eines Leistungsbezuges bei der Bundesanstalt für Arbeit als ein Erstattungsmonat und ein angefangener Erstattungsmonat als voll erstattet gelten.

(2) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß

1. der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Jahre bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als zehn Jahre zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,
2. er in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und der anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes beschäftigt hat; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rentenbezuges maßgebend ist,
3. die Erfüllung für ihn eine besondere Härte im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Bundeshaushaltsordnung bedeuten würde,
4. er sich in nachhaltigen und erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befindet und sich die Zahl der Arbeitnehmer in dem Betrieb, in dem der Versicherte zuletzt beschäftigt war, um mehr als 15 vom Hundert innerhalb von zwei Jahren vermindert,
5. er zur Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit des Betriebes, in dem der Versicherte zuletzt beschäftigt war, öffentliche Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften erhält,
6. wegen grundlegender Betriebsänderungen öffentliche Anpassungshilfen gewährt werden,

7. der Versicherte das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet und weder eine Abfindung noch eine Entschädigung oder ähnliche Leistung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat,
8. er das Arbeitsverhältnis durch Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens des Versicherten beendet hat oder
9. er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt nur, wenn der Versicherte mehr als zwei Jahre in dem Betrieb beschäftigt war.

(3) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 entfällt oder mindert sich, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 bis 5 oder des Absatzes 5 nach Beginn der Erstattung eingetreten sind.

(4) Soweit ein Altersruhegeld zu erstatten ist, schließt dies den Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 1304 e ein.

(5) Weist der Arbeitgeber nach, daß er

1. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder
2. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer

im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 beschäftigt hat, so mindert sich die Erstattungsforderung im Falle der Nummer 1 um zwei Drittel, im Falle der Nummer 2 um ein Drittel.

(6) Der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber auf sein Verlangen Auskunft über die Höhe des voraussichtlich zu erstattenden Betrages für einen Versicherten mitzuteilen, für den nach Absatz 1 eine Erstattung von Aufwendungen für ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 bei Beendigung des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses in Betracht kommt.

(7) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Der Erstattungsanspruch richtet sich gegen das Unternehmen, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(8) Auf Antrag des Arbeitgebers entscheidet der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter im voraus, ob für die Beendigung einer bestimmten Zahl von Arbeitsverhältnissen eine Erstattungspflicht nach Absatz 2 Nr. 3 bis 6 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 nicht eintritt. Die Entscheidung wird für die geplante Beendigung von Arbeitsverhältnissen innerhalb eines Zeitraumes von höchstens zwölf Monaten, frühestens 18 Monate vor Beginn dieses Zeitraumes getroffen.“

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 117 a wird folgender § 117 b eingefügt:

„§ 117 b

(1) Der Arbeitgeber, dessen Verpflichtung zur Erstattung von Leistungen durch Bescheid der Bundesanstalt für Arbeit nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes in der nach dem ... (Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung festgestellt worden ist, erstattet der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vierteljährlich die Aufwendungen für ein Altersruhegeld nach § 25 Abs. 2 bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres des Versicherten, längstens jedoch für die Dauer von 36 Kalendermonaten, wenn der Versicherte bei Rentenbeginn ausschließlich die Voraussetzungen für dieses Altersruhegeld erfüllt. Erstattungspflichtig ist auch der Arbeitgeber, der gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit nur deshalb nicht zur Erstattung verpflichtet ist, weil der Versicherte für die Zeit der Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte, wenn der Versicherte bei dem Arbeitgeber nach Vollendung des 55. Lebensjahres mehr als zwei Jahre versicherungspflichtig beschäftigt oder nur deshalb nicht versicherungspflichtig beschäftigt war, weil er nach § 7 Abs. 2 oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 oder 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes versicherungsfrei oder auf Grund der in Artikel 2 § 1 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 oder 1 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder auf Grund der in Artikel 2 § 1 Abs. 1 b Satz 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes genannten Vorschriften von der Versicherungspflicht befreit worden ist. Der Erstattungszeitraum mindert sich um die Zeiträume einer Erstattung nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes, wobei die Erstattung für je 26 Tage eines Leistungsbezuges bei der Bundesanstalt für Arbeit als ein Erstattungsmonat und ein angefangener Erstattungsmonat als voll erstattet gelten.

(2) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß

1. der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Jahre bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als zehn Jahre zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,
2. er in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und der anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes beschäftigt hat; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4

des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rentenbezuges maßgebend ist,

3. die Erfüllung für ihn eine besondere Härte im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundeshaushaltsordnung bedeuten würde,
4. er sich in nachhaltigen und erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befindet und sich die Zahl der Arbeitnehmer in dem Betrieb, in dem der Versicherte zuletzt beschäftigt war, um mehr als 15 vom Hundert innerhalb von zwei Jahren vermindert,
5. er zur Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit des Betriebes, in dem der Versicherte zuletzt beschäftigt war, öffentliche Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften erhält,
6. wegen grundlegender Betriebsänderungen öffentliche Anpassungshilfen gewährt werden,
7. der Versicherte das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet und weder eine Abfindung noch eine Entschädigung oder ähnliche Leistung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat,
8. er das Arbeitsverhältnis durch Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens des Versicherten beendet hat oder
9. er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, daß Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt nur, wenn der Versicherte mehr als zwei Jahre in dem Betrieb beschäftigt war.

(3) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 entfällt oder mindert sich, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 bis 5 oder des Absatzes 5 nach Beginn der Erstattung eingetreten sind.

(4) Soweit ein Altersruhegeld zu erstatten ist, schließt dies den Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 83 e ein.

(5) Weist der Arbeitgeber nach, daß er

1. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder
2. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer

im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 beschäftigt hat, so mindert sich die Erstattungsforderung im Falle der Nummer 1 um zwei Drittel, im Falle der Nummer 2 um ein Drittel.

(6) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist verpflichtet, dem Arbeitgeber auf sein Verlangen Auskunft über die Höhe des voraussichtlich zu erstattenden Betrages für einen Versicherten mitzuteilen, für den nach Absatz 1 eine Erstattung von Aufwendungen für ein Altersruhegeld nach § 25 Abs. 2 bei Beendigung des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses in Betracht kommt.

(7) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Der Erstattungsanspruch richtet sich gegen das Unternehmen, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(8) Auf Antrag des Arbeitgebers entscheidet die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im voraus, ob für die Beendigung einer bestimmten Zahl von Arbeitsverhältnissen eine Erstattungspflicht nach Absatz 2 Nr. 3 bis 6 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 nicht eintritt. Die Entscheidung wird für die geplante Beendigung von Arbeitsverhältnissen innerhalb eines Zeitraumes von höchstens zwölf Monaten, frühestens 18 Monate vor Beginn dieses Zeitraumes getroffen."

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 140 a wird folgender § 140 b eingefügt:

„§ 140 b

(1) Der Arbeitgeber, dessen Verpflichtung zur Erstattung von Leistungen durch Bescheid der Bundesanstalt für Arbeit nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungs-gesetzes in der nach dem ... (Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung festgestellt worden ist, erstattet der Bundesknappschaft vierteljährlich die Aufwendungen für ein Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 2 bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres des Versicherten, längstens jedoch für die Dauer von 36 Kalendermonaten, wenn der Versicherte bei Rentenbeginn ausschließlich die Voraussetzungen für dieses Knappschaftsruhegeld erfüllt. Erstattungspflichtig ist auch der Arbeitgeber, der gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit nur deshalb nicht zur Erstattung verpflichtet ist, weil der Versicherte für die Zeit der Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte, wenn der Versicherte bei dem Arbeitgeber nach Vollendung des 55. Lebensjahres mehr als zwei Jahre versicherungspflichtig beschäftigt oder nur deshalb nicht versicherungspflichtig beschäftigt war, weil er nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 oder 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes versicherungsfrei oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 oder 1 a oder auf Grund der in Artikel 2 § 1 Abs. 1 b Satz 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder auf Grund der in Artikel 2 § 1 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes genannten Vorschriften von der Versicherungspflicht befreit worden ist. Der Erstattungszeitraum mindert sich um die Zeiträume einer Erstattung nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungs-gesetzes, wobei die Erstattung für je 26 Tage eines Leistungsbezuges bei der Bun-

desanstalt für Arbeit als ein Erstattungsmonat und ein angefangener Erstattungsmonat als voll erstattet gelten.

(2) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß

1. der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Jahre bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als zehn Jahre zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,
2. er in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und der anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes beschäftigt hat; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rentenbezuges maßgebend ist,
3. die Erfüllung für ihn eine besondere Härte im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundeshaushaltsordnung bedeuten würde,
4. er sich in nachhaltigen und erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befindet und sich die Zahl der Arbeitnehmer in dem Betrieb, in dem der Versicherte zuletzt beschäftigt war, um mehr als 15 vom Hundert innerhalb von zwei Jahren vermindert,
5. er zur Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit des Betriebes, in dem der Versicherte zuletzt beschäftigt war, öffentliche Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften erhält,
6. wegen grundlegender Betriebsänderungen öffentliche Anpassungshilfen gewährt werden,
7. der Versicherte das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet und weder eine Abfindung noch eine Entschädigung oder ähnliche Leistung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat,
8. er das Arbeitsverhältnis durch Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens des Versicherten beendet hat oder
9. er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt nur, wenn der Versicherte mehr als zwei Jahre in dem Betrieb beschäftigt war.

(3) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 entfällt oder vermindert sich, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 bis 5 oder des Absatzes 5 nach Beginn der Erstattung eingetreten sind.

(4) Soweit ein Knappschaftsruhegeld zu erstatten ist, schließt dies den Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 96c ein.

(5) Weist der Arbeitgeber nach, daß er

1. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder
2. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer

im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 beschäftigt hat, so mindert sich die Erstattungsforderung im Falle der Nummer 1 um zwei Drittel, im Falle der Nummer 2 um ein Drittel.

(6) Die Bundesknappschaft ist verpflichtet, dem Arbeitgeber auf sein Verlangen Auskunft über die Höhe des voraussichtlich zu erstattenden Betrages für einen Versicherten mitzuteilen, für den nach Absatz 1 eine Erstattung von Aufwendungen für ein Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 2 bei Beendigung des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses in Betracht kommt.

(7) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Der Erstattungsanspruch richtet sich gegen das Unternehmen, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(8) Auf Antrag des Arbeitgebers entscheidet die Bundesknappschaft im voraus, ob für die Beendigung einer bestimmten Zahl von Arbeitsverhältnissen eine Erstattungspflicht nach Absatz 2 Nr. 3 bis 6 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 nicht eintritt. Die Entscheidung wird für die geplante Beendigung von Arbeitsverhältnissen innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten, frühestens 18 Monate vor Beginn dieses Zeitraums getroffen.“

Artikel 5

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

§ 1395b der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung, wenn

1. der Beginn des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erstmalig nach dem ... (Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes) liegt oder
2. vor dem 12. Januar 1984
 - a) das Arbeitsverhältnis gekündigt oder seine Beendigung vereinbart oder
 - b) dem Versicherten eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten

worden ist und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1985 endet.“

Artikel 6

**Änderung des Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Nach § 7 a wird folgender § 7 b eingefügt:

„§ 7 b

§ 117 b des Angestelltenversicherungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn

1. der Beginn des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes erstmalig nach dem . . . (Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes) liegt oder
2. vor dem 12. Januar 1984
 - a) das Arbeitsverhältnis gekündigt oder seine Beendigung vereinbart oder
 - b) dem Versicherten eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten

worden ist und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1985 endet.“

Artikel 7

**Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

§ 140 b des Reichsknappschaftsgesetzes findet keine Anwendung, wenn

1. der Beginn des Knappschaftsruhegeldes nach § 48 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes erst-

malig nach dem . . . (Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes) liegt oder

2. vor dem 12. Januar 1984

- a) das Arbeitsverhältnis gekündigt oder seine Beendigung vereinbart oder
- b) dem Versicherten eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten

worden ist und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1985 endet.“

Artikel 8

**Änderung des Hüttenknappschaftlichen
Zusatzversicherungs-Gesetzes**

Das Gesetz zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. September 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) § 1395 b, § 1401 Abs. 1 bis 3 und die §§ 1401 a, 1416, 1418 bis 1420, 1422 bis 1431 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.“

2. In § 19 Abs. 3 wird die Angabe „Artikel 2 §§ 26 und 27“ durch die Angabe „Artikel 2 §§ 7 a, 26 und 27“ ersetzt.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Der Gesetzentwurf ergänzt die in Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand vorgesehenen Regelungen. Er sieht eine Erweiterung der Erstattungspflicht des Arbeitgebers vor, dessen langjährig beschäftigter älterer Arbeitnehmer vor Erreichen der für ihn maßgebenden Altersgrenze aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet und in der Regel zunächst Arbeitslosengeld — soweit er vor Vollendung des 59. Lebensjahres ausgeschieden ist, auch Arbeitslosenhilfe — bezieht und nach Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit hat („59er-Regelung“).

Der Entwurf sieht namentlich folgende Änderungen der Erstattungsregelung vor:

1. Neben dem Arbeitslosengeld und der Arbeitslosenhilfe soll der Arbeitgeber in Zukunft auch das vorgezogene Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit erstatten, wenn der Versicherte ein vorgezogenes Altersruhegeld nur wegen der Arbeitslosigkeit geltend machen kann.
2. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und vorgezogenes Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit sollen für insgesamt drei Jahre erstattet werden.
3. Arbeitgeber mit in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmern (ohne Auszubildende und Schwerbehinderte) sollen von der Erstattungspflicht ausgenommen werden. Für Arbeitgeber mit nicht mehr als 60 Arbeitnehmern sollen die Erstattungsbeträge — gestaffelt nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer — ermäßigt werden.
4. Die gesetzliche Regelung, nach der die Erstattungspflicht bei „unzumutbarer wirtschaftlicher Belastung“ entfällt, wird im Interesse der Rechtssicherheit konkretisiert. Die Erstattungspflicht soll entfallen, wenn
 - a) zur Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit des Betriebes öffentliche Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften oder wegen grundlegender Änderungen des Betriebes öffentliche Anpassungshilfen gewährt werden,
 - b) der Arbeitgeber sich in nachhaltigen und erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befindet und die Zahl der Arbeitnehmer in dem Betrieb, in dem der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, drastisch vermindert wird oder
 - c) die Erstattung die Existenz des Betriebes gefährden würde.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (§ 49 AFG)**

Redaktionelle Änderung wegen der Änderung der Absatzbezeichnung (Nummer 2 Buchstabe c des Entwurfs).

Zu Nummer 2 (§ 128 AFG)

Die Änderung der Erstattungsregelung des § 128 AFG paßt die gesetzliche Regelung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen an und berücksichtigt zugleich die seit Inkrafttreten der Erstattungsregelung am 1. Januar 1982 gewonnenen Erfahrungen.

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 1 ändert die Voraussetzungen für die Erstattungspflicht des Arbeitgebers.

1. Künftig soll der Arbeitgeber grundsätzlich erstattungspflichtig sein, wenn der Arbeitslose bei ihm
 - a) innerhalb der letzten vier Jahre vor dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit, an dem der Arbeitslose die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt hat, mindestens zwei Jahre in einer die Beitragspflicht nach dem AFG begründenden Beschäftigung und
 - b) innerhalb der letzten zwölf Jahre mindestens zehn Jahre in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat (Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 in der Fassung des Entwurfs). Mit der Einführung allgemeiner Rahmenfristen — im Falle a) von vier und im Falle b) von zwölf Jahren — werden Umgehungsmöglichkeiten durch kürzerfristige Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses (im Falle a) oder des Arbeitsverhältnisses (im Falle b) ausgeschlossen.

Im übrigen geht der Entwurf davon aus, daß § 613 a BGB nicht nur bei der Berechnung der Dauer des Arbeitsverhältnisses nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 in der Fassung des Entwurfs, sondern entsprechend auch bei der Berechnung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Entwurfs anzuwenden ist.
2. Arbeitgeber, die in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, sollen künftig nicht mehr erstattungspflichtig sein; Auszubildende und Schwerbehinderte werden hierbei nicht mit-

gerechnet (Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 des Entwurfs). Diese Arbeitgeber sind im allgemeinen nicht in der Lage, die für die Erstattung des Arbeitslosengeldes erforderlichen Rücklagen zu bilden. Sie trennen sich auch in aller Regel nur in Ausnahmefällen vorzeitig von ihren älteren Arbeitnehmern (vgl. hierzu den Forschungsbericht „Arbeitnehmer in der Spätphase ihrer Erwerbstätigkeit“, herausgegeben vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, 1983, S. 314 ff.).

3. Der Arbeitgeber soll künftig nicht erstattungspflichtig sein, wenn er sich in nachhaltigen und erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befindet und sich die Zahl der Arbeitnehmer in dem Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt — und zwar mehr als zwei Jahre — beschäftigt war, um mehr als 15 v. H. innerhalb von längstens zwei Jahren vermindert (Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 des Entwurfs). Dieser Zeitraum kann sich in die Vergangenheit und/oder in die Zukunft erstrecken. Voraussetzung ist jedoch, daß das Arbeitsverhältnis des Arbeitslosen innerhalb dieses Zeitraums beendet worden ist. Darüber hinaus soll — wie nach geltendem Recht — keine Erstattungspflicht eintreten, wenn die Erstattung für den Arbeitgeber eine besondere Härte im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundeshaushaltsordnung bedeuten würde, wenn zur Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit des Betriebes, in dem der Arbeitslose zuletzt — und zwar mehr als zwei Jahre — beschäftigt war, öffentliche Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften geleistet werden oder wenn wegen grundlegender Änderungen des Betriebes öffentliche Anpassungshilfen — namentlich Leistungen nach Artikel 56 § 2 Montanunionvertrag — gewährt werden (Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, 5 und 6 sowie Satz 3 des Entwurfs). Mit diesen Regelungen wird den Interessen des Arbeitgebers, dessen Betrieb sich in einer außergewöhnlich schwierigen Umstellungsphase befindet, Rechnung getragen. Sie ersetzen die „Generalklausel“ des § 128 Abs. 4 AFG, die wegen ihrer allgemeinen Fassung zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt hat.

Die Regelungen des Satzes 2 Nr. 7 bis 9 des Entwurfs entsprechen dem geltenden Recht: Soweit der Arbeitnehmer die Beendigung des Arbeitsverhältnisses veranlaßt hat oder der Arbeitgeber berechtigt ist, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, kann von dem Arbeitgeber nicht erwartet werden, daß er den sozialen Schutz des Arbeitnehmers bei Arbeitslosigkeit übernimmt.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ergänzt die Regelung des Absatzes 1 Nr. 2 in der Fassung des Entwurfs, nach der der Arbeitgeber mit nicht mehr als 20 Arbeitnehmern von der Erstattungspflicht ausgenommen ist (vgl. Buchstabe a). Sie bestimmt, daß Arbeitgeber mit mehr als 20, aber nicht mehr als 60 Arbeitnehmern nur einen Teil des Arbeitslosengeldes und der dar-

auf entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu erstatten brauchen. Die Regelung gewährleistet, daß kleinere Betriebe stufenweise an die volle Erstattungspflicht herangeführt werden.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung wegen der Einfügung eines neuen Absatzes 3 (Buchstabe b).

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift übernimmt in Anpassung an den Entwurf die Regelung des bisherigen § 128 Abs. 4 Satz 3 und 4 AFG über die Vorabentscheidung durch das Arbeitsamt auf Antrag des Arbeitgebers.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Änderung wegen der Einfügung eines neuen Absatzes 3 (Buchstabe b).

Zu Nummer 3 (§ 134 AFG)

Nach geltendem Recht hat der Arbeitgeber die Arbeitslosenhilfe unter den gleichen Voraussetzungen wie das Arbeitslosengeld zu erstatten, wenn der Arbeitslose bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 58. Lebensjahr vollendet hatte. Die Erstattungspflicht ist — wie beim Arbeitslosengeld — auf 312 Tage beschränkt; dabei sind die Tage abzusetzen, für die Arbeitslosengeld zu erstatten ist.

Der Entwurf setzt das Lebensalter auf 57 Jahre herab (§ 134 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 AFG in der Fassung des Entwurfs). Damit sollen Umgehungsmöglichkeiten stärker als bisher ausgeschlossen werden.

Der Erstattungszeitraum von 312 Tagen (ein Jahr) soll auf 936 Tage (drei Jahre) verlängert werden (§ 134 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 AFG in der Fassung des Entwurfs). Die Änderung berücksichtigt, daß künftig neben dem Arbeitslosengeld und der Arbeitslosenhilfe auch das vorgezogene Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit für insgesamt drei Jahre zu erstatten ist (vgl. Artikel 2 bis 4 und 8). Die Vorschrift hat Bedeutung, wenn ein Arbeitsloser Arbeitslosengeld und/oder Arbeitslosenhilfe für insgesamt länger als ein Jahr bezieht, weil er die besondere Wartezeit für das vorgezogene Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit noch nicht erfüllt oder weil er statt des vorgezogenen Altersruhegeldes wegen Arbeitslosigkeit weiter Arbeitslosenhilfe beziehen will.

Zu Nummer 4

Die Übergangsregelung bestimmt im Interesse des Vertrauensschutzes, daß die erweiterte Erstattungspflicht nicht eintritt, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet worden ist.

Das bisherige Recht soll auch weitergelten, wenn vor dem 12. Januar 1984 — d. h. vor der Beschlußfassung des Bundeskabinetts über den Entwurf dieses Gesetzes — das Arbeitsverhältnis gekündigt oder seine Beendigung vereinbart worden ist oder wenn dem Arbeitnehmer eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten worden ist, d. h. wenn die einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur noch von der Entscheidung des Arbeitnehmers abhängig ist. Diese Regelungen sollen jedoch nur gelten, wenn das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1985 endet. Dabei geht der Entwurf davon aus, daß Vereinbarungen, die eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses für eine Zeit nach Ablauf des Jahres 1985 vorsehen, erforderlichenfalls an die erweiterte Erstattungspflicht des Arbeitgebers angepaßt werden können.

Die begünstigenden Ausnahmeregelungen für Kleinbetriebe sind dagegen auch in den Übergangsfällen für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an anzuwenden.

Zu Artikel 2 (§ 1395b RVO)

Durch die Vorschrift des Absatzes 1 wird der Arbeitgeber verpflichtet, den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter ein vorgezogenes Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit zu erstatten. Die Erstattungspflicht des Arbeitgebers gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung knüpft grundsätzlich an die Erstattungspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit an. Eine Erstattungspflicht durch den Arbeitgeber ist jedoch nur in den Fällen gerechtfertigt, in denen die Arbeitslosigkeit des Versicherten die alleinige Ursache für den Bezug eines vorgezogenen Altersruhegeldes ist. Deswegen soll der Arbeitgeber nur ein vorgezogenes Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit erstatten, wenn der Versicherte seinen Anspruch auf das Altersruhegeld bei Rentenbeginn ausschließlich auf die Voraussetzungen des § 1248 Abs. 2 RVO stützen kann. Bei Versicherten, die anstelle des vorgezogenen Altersruhegeldes wegen Arbeitslosigkeit auch das flexible Altersruhegeld wegen Schwerbehinderung oder wegen Berufs-/Erwerbsunfähigkeit oder das vorgezogene Altersruhegeld an Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch nehmen könnten, scheidet daher eine Erstattung durch den Arbeitgeber aus. Aus derselben Überlegung heraus ist die Erstattung durch den Arbeitgeber lediglich bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres des Versicherten vorgesehen worden; von diesem Zeitpunkt an kann in der Regel das flexible Altersruhegeld in Anspruch genommen werden.

Zur Erstattung eines vorgezogenen Altersruhegeldes wegen Arbeitslosigkeit sollen allerdings auch die Arbeitgeber herangezogen werden, die deswegen nicht zur Erstattung gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit verpflichtet waren, weil der Versicherte keine Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit erhalten hat. Ähnlich wie bei § 128 AFG ist jedoch die Erfüllung bestimmter versicherungsrechtlicher Voraussetzungen notwendig, um dem

Arbeitgeber eine Verpflichtung zur Erstattung des vorgezogenen Altersruhegeldes auferlegen zu können; der Versicherte muß daher nach Vollendung des 55. Lebensjahres mehr als zwei Jahre bei dem Arbeitgeber versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein oder in einer dem Grunde nach versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben.

Die Erstattungsdauer beträgt grundsätzlich drei Jahre. Der Zeitraum einer Erstattung von Leistungen zur Bundesanstalt für Arbeit wird jedoch auf die Erstattung zur Rentenversicherung angerechnet.

Durch Absatz 2 wird gewährleistet, daß für die Fälle, in denen ein Rentenversicherungsträger erstmalig über eine Erstattung des Arbeitgebers zu entscheiden hat, die gleichen Einschränkungen für die Erstattungspflicht gelten wie im Arbeitsförderungsgesetz. Wegen der Einzelheiten vgl. die Begründung zu § 128 AFG.

Durch Absatz 3 wird sichergestellt, daß die Pflicht zur Erstattung des vorgezogenen Altersruhegeldes durch den Arbeitgeber an die gesetzliche Rentenversicherung, die grundsätzlich an die Erstattung von Leistungen zur Bundesanstalt für Arbeit anknüpft, unter den Voraussetzungen wieder entfällt oder sich mindert, unter denen eine Erstattungspflicht nicht oder nur vermindert eingetreten wäre. Tatbestände, die bereits vor der Entscheidung über die Erstattungspflicht eingetreten sein mußten und daher abschließend beurteilt worden sind, können jedoch nicht mehr geltend gemacht werden.

Absatz 4 knüpft an die Regelung des § 128 Abs. 2 AFG an und erstreckt die Erstattung des Arbeitgebers auf den Zuschuß der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner.

Um dem Arbeitgeber die notwendigen finanziellen Dispositionen zu ermöglichen, ist es notwendig, daß er über den finanziellen Umfang seiner Erstattungspflicht informiert wird. Aus diesem Grunde soll er einen Anspruch auf Auskunft über die Höhe des evtl. zu erstattenden Betrages erhalten (Absatz 6).

Die Regelungen in den Absätzen 5 und 7 lehnen sich an die Regelungen des § 128 Abs. 3 und 4 an. Wegen der Einzelheiten vgl. die Begründung zu § 128 AFG.

Durch Absatz 8 wird sichergestellt, daß der Arbeitgeber in den Fällen, in denen ein Rentenversicherungsträger erstmalig über eine Erstattung zu entscheiden hat, eine Vorwegentscheidung durch den Rentenversicherungsträger verlangen kann. Die Regelung lehnt sich an die Vorwegentscheidung des § 128 Abs. 5 AFG an (wegen Einzelheiten vgl. die dortige Begründung). Eine Vorwegentscheidung kommt nur für eine Erstattung nach Absatz 1 Satz 2 in Betracht, weil in den Erstattungsfällen nach Absatz 1 Satz 1 die Entscheidung der Bundesanstalt für Arbeit auf die Rentenversicherungsträger durchschlägt.

Zu Artikel 3 (§ 117 b AFG)

Vgl. Begründung zu Artikel 2.

Zu Artikel 4 (§ 140 b RKG)

Vgl. Begründung zu Artikel 2.

Zu Artikel 5 (§ 7 a ArVNG)

Die Vorschrift enthält die notwendige Übergangsregelung und lehnt sich an die Übergangsregelung des § 242 c AFG an. Wegen Einzelheiten vgl. die dortige Begründung.

Zu Artikel 6 (§ 7 a AnVNG)

Vgl. Begründung zu Artikel 5.

Zu Artikel 7 (§ 4 a KnVNG)

Vgl. Begründung zu Artikel 5.

Zu Artikel 8 (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz)

Bei der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung handelt es sich um eine überbetriebliche Zusatzversicherung eigener Art, deren Beitrags- und Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung nachgebildet ist. Es ist daher gerechtfertigt, die Erstattungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auch auf die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung zu erstrecken.

Zu Artikel 9 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschriften dieses Gesetzentwurfs sollen mit Beginn des auf die Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Monats in Kraft treten.

C. Finanzieller Teil

Durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen per saldo Einsparungen bei gesetzlichen Sozialleistungen und Lohnsteuerermehreinnahmen.

Der Umfang der Einsparungen hängt entscheidend davon ab, in welchem Umfang

— erstens die Regelung bewirkt, daß ältere Arbeitnehmer — zur Vermeidung der erhöhten Erstat-

tung — weiterbeschäftigt werden und damit teilweise andere Arbeitnehmer arbeitslos werden oder bleiben,

— zweitens durch die tarifvertragliche Verbreitung von Vorruhestandsregelungen Arbeitnehmer, die bisher nach einjähriger Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres vorgezogenes Altersruhegeld bezogen haben, künftig Vorruhestandsgeld beziehen.

Unterstellt man, daß aus dem potentiellen Zugang von 40 000 Personen in das Altersruhegeld nach einjähriger Arbeitslosigkeit schätzungsweise 5 000 Personen Vorruhestandsgeld beziehen und 2 500 Personen weiterbeschäftigt werden, so ergeben sich unter der Annahme eines jährlichen Zugangs von 40 000 auch in den Folgejahren und unter Berücksichtigung der Anlaufphase für die Bundesanstalt für Arbeit Einsparungen beim Arbeitslosengeld und der Arbeitslosenhilfe für Arbeitslose, die das 59. Lebensjahr vollendet haben (in Mio. DM):

1984	1985	1986	1987	1988
17	33	33	33	33

Unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme von Vorruhestandsleistungen und der Weiterbeschäftigung älterer Arbeitnehmer entstehen per saldo bei der Bundesanstalt für Arbeit Mehraufwendungen (in Mio. DM) von

1984	1985	1986	1987	1988
15	60	120	150	150

sowie Lohnsteuerermehreinnahmen (Bund, Länder und Gemeinden) von

10	30	50	60	60
----	----	----	----	----

In der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich Einsparungen an Rentenausgaben (ohne KVdR, ohne Zinsen, undynamisiert):

—	70	215	290	290
---	----	-----	-----	-----

Außerdem entstehen in der Rentenversicherung geringfügige Beitragsmehreinnahmen.

Preiswirkungsklausel

Die vorgesehene Regelung bringt im Erstattungsfall Kostenerhöhungen für den Arbeitgeber mit sich. Da jedoch mit Verhaltensänderungen der Arbeitgeber zur Vermeidung der erhöhten Erstattungspflicht gerechnet wird, sind hiervon Auswirkungen auf das Preisniveau nicht zu erwarten. Soweit der Arbeitnehmer anstatt über Arbeitslosigkeit und Rente über eine Vorruhestandsregelung ausscheidet, entstehen möglicherweise im Einzelfall Mehraufwendungen, wobei die Bundesregierung davon ausgeht, daß diese durch eine zurückhaltende Lohnpolitik der Tarifparteien weitgehend kompensiert werden. Auswirkungen auf das Preisniveau sind insoweit ebenfalls nicht zu erwarten.

